

Bulletin

Peter Huizing

Kirchliche

Rechtsprechung

Am 15. August 1967 hat Papst Paul VI. die Apostolische Konstitution «Regimini Ecclesiae universae» erlassen. Sie trat am 1. März 1968 in Kraft. Die Konstitution enthält das neue Statut für die römische Kurie. Das Statut soll noch durch eine allgemeine Geschäftsordnung (*ordo*) und durch spezielle, von jedem Kurienorgan selbst auszuarbeitende Vorschriften ergänzt werden. Schon am 23. September 1963 hatte der Papst eine Reform der römischen Kurie angekündigt. Sofort wurde eine Studienkommission mit der Vorbereitung beauftragt. Die Kommission bestand aus den Kurienkardinalen Roberti, Jullien und Albareda. Als die letzten beiden starben, traten an ihre Stelle die Kardinäle Heard und Forni. Kommissionssekretär war der Auditor der Rota: Giovanni M. Pinna. Später wurde die Kommission durch die Mitglieder des Staatssekretariates Dell'Acqua und Martin erweitert. Der Papst befaßte sich auch persönlich mit der Vorbereitung der Konstitution.

Inwieweit kennt die Konstitution den Grundsatz der «Gewaltenteilung»? In den Rechtsstaaten wird allgemein bejaht, daß die «Gewalten» – also die Zuständigkeiten der Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung – verschiedenen Organen übergeben werden. Überträgt die Konstitution vor allem die Rechtsprechung unabhängigen Organen, die andere sind als jene Instanzen, die mit der Wahrnehmung der Leitung und Verwaltung oder Exekutive beauftragt sind? Kennt die Konstitution ein Verwaltungsgericht, d. h. eine unabhängige richterliche Instanz, an die sich jeder wenden kann, der sich in seinen Rechten durch einen Akt der Behörde verletzt fühlt?

Diese Fragen sind an die Konstitution gerichtet.¹ Und es lag sehr nah, daß sie gestellt wurden. Diese Fragen gab es schon lange vor der Konstitution. Die letzte große Neuordnung der Kurie war unter Pius X., im Jahre 1908. Zu den Absichten seiner Konstitution «Sapienti consilio» gehörte die Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung. Die Rechtsprechung, die Entscheidung

über Rechtsstreitfälle innerhalb der Kirchengemeinschaft, war praktisch ganz an die Kardinalskongregationen übergegangen. Diese Kongregationen sind aber Verwaltungsorgane. Die Rota, das ursprünglich für die Rechtsprechung bestimmte Organ, befaßte sich bis 1870 mit der Entscheidung ziviler Prozesse im Kirchenstaat, später dann mit Selig- und Heiligsprechungsprozessen. Pius X. wollte die Rota in ihrer ursprünglichen Funktion wiederherstellen. Eine Entwicklung, die er kaum voraussehen konnte, hat das vereitelt. Die Zahl der Eheprozesse hat nämlich seitdem beträchtlich zugenommen. Die Rota – wie übrigens auch jedes Diözesangericht – befaßt sich so gut wie ausschließlich mit Eheprozessen. Im Jahre 1908 waren von den 17 Rota-Prozessen 8 Eheprozesse; im Jahre 1957 waren von 259 Rota-Prozessen 257 Eheprozesse! Eigentliche Rechtsstreitfälle, die sich in der kirchlichen Gemeinschaft ergeben, kommen nicht vor die Gerichte, sondern werden von den Kardinalskongregationen auf dem Verwaltungswege erledigt (*per viam administrativam*). Einsprüche gegen die Entscheidung einer Kongregation werden bei der Kongregation selbst eingereicht; man kann nämlich eine neue Verhandlung beantragen. An ein Gericht kann man sich nicht wenden, auch nicht an die Rota.

Zudem übertrug Papst Benedikt XV. am 15. September 1917, nach Veröffentlichung des neuen kirchlichen Gesetzbuches, den Kardinalskongregationen die Sorge für die Durchführung der Gesetze. Wenn nötig, sollten sie dafür Instruktionen erlassen. In all dem lag die Absicht, Legislative und Exekutive oder Verwaltung voneinander zu trennen. Die Gesetzgebung für die gesamte Kirche sollte dem Papst vorbehalten sein. Die kurialen Verwaltungsorgane sollten keine ordnungsmäßige gesetzgebende Aufgabe haben. Diese Absicht wurde vielleicht formal, nicht aber tatsächlich verwirklicht. Eine große Zahl bindender kanonischer Normen wurde von den Kardinalskongregationen erlassen. Es war sogar zweifelhaft, ob die praktisch einzige unabhängige Rechtsprechung in Eheprozessen nicht ebenfalls unter die Verwaltungszuständigkeit der Sakramentenkongregation fiel. Obwohl die Kommission zur Interpretation des kirchlichen Gesetzbuches für Diözesan- und Metropolitan-Gerichte eine unmittelbare Abhängigkeit von dieser Kongregation ablehnte, steht die Rechtsprechung in Ehesachen dennoch unter der Kontrolle der Sakramentenkongregation.²

Die kanonistische Literatur hat sich schon seit

Jahren mit den Problemen der Gewaltenteilung, einer unabhängigen Rechtsprechung und einer Verwaltungsrechtsprechung beschäftigt. Die Canon Law Society of America veranstaltete vor der Jahresversammlung 1966 in Pittsburg ein dreitägiges Seminar über die Revision des kirchlichen Rechts. Fünfunddreißig Fachleute aus den verschiedensten Fachgebieten nahmen daran teil. In der Schlußresolution wird der Gewaltenteilung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Empfohlen wird, daß sich Papst und Bischöfe für Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung verschiedener Organe bedienen sollen. Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß sich jedes Kirchenmitglied zum Schutz seiner Rechte an eine unabhängige richterliche Instanz wenden können muß. Zudem wird dargelegt, daß die Menschen infolge der massenhaften Schändung der elementarsten Menschenrechte in den letzten Jahrzehnten heute für den tatsächlich oder scheinbar willkürlichen Gebrauch der Behördenautorität außerordentlich empfindlich geworden sind. Unantastbare Menschenrechte sind proklamiert worden: im Jahre 1948 durch die Vereinten Nationen und im Jahre 1950 durch den Europarat. Das Zweite Vatikanische Konzil verkündigt mit Nachdruck die Würde der menschlichen Person und die mit ihr verbundenen Rechte, die für jede Autorität, bürgerliche und kirchliche, unantastbar sind. Für die Mitglieder des Europarates gibt es ein Gericht, an das sich jeder wenden kann, der sich durch die Behörden in seinen Menschenrechten verletzt fühlt. Es erhebt sich die Frage, ob es nicht auch in der Kirchengemeinschaft eine ähnlich geartete Instanz geben müßte. Wenn die Kirche auch nicht mit einem demokratischen Staat gleichgestellt werden kann, so ist sie aber doch eine Gemeinschaft, in der für Willkür kein Platz sein darf, erst recht nicht unter dem Deckmantel religiöser Motive. Man hat festgestellt, daß es in der Kirche viele eingreifende Entscheidungen gibt, die auf einem komplizierten und geheimen Verwaltungsweg zustande kommen, gegen die aber kein Widerspruch möglich ist. Es *müßte* aber möglich sein, daß sich jeder, der seine Rechte durch eine Verwaltungsmaßnahme verletzt glaubt, unmittelbar an ein höheres Gericht wenden kann. Ein umfassender Rechtsschutz ist die notwendige Konsequenz aus der Anerkennung, daß es in der Kirche wirklich Recht gibt. Man kann von Rechtsordnung nicht mehr reden, wenn die bestehenden Normen und ihre Anwendung nicht durch eine unabhängige Rechtsprechung aufrechterhalten und kontrolliert werden.

Es lag also tatsächlich nahe, daß nach Reorganisation der römischen Kurie die Frage auftauchte, inwieweit diese Forderungen berücksichtigt worden seien. Artikel 1 § 1 der Konstitution «Regimini» lautet: «Die römische Kurie... besteht aus Kongregationen, Gerichten, Offizien und Sekretariaten.» Grundsätzlich sind also Verwaltungsorgane und Rechtsprechungsorgane getrennt. Artikel 7: «Fragen, die eine gerichtliche Untersuchung erfordern, müssen den zuständigen Gerichten überwiesen werden.» Die Konstitution umschreibt diese Fragen nicht genauer. Auf Grund von Artikel 12 wird man annehmen müssen, daß die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches weiterhin gelten, soweit sie nicht durch die allgemeine Geschäftsordnung überholt sind. Laut Artikel 39 arbeitet die Kongregation für die Glaubenslehre in «einer zweifachen Verfahrensweise: entweder administrativ oder gerichtlich, je nach der Art der zu behandelnden Fälle». Innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs hat diese Kongregation also zugleich die Ämter der Verwaltung und der Rechtsprechung. Die Sakramentenkongregation ist für alles zuständig, was die Ordnung der sieben Sakramente betrifft, «unter Beibehaltung der Zuständigkeit... der Apostolischen Signatur hinsichtlich sowohl von Kompetenzverlängerungen in diesbezüglichen Rechtssachen wie auch hinsichtlich der Aufgabe, gemäß den Rechtsnormen die Rechtspflege zu kontrollieren und regionale und überregionale Gerichte zu errichten» (Artikel 54). Hier ist also die Organisation der Rechtsprechung an eine richterliche Instanz übergegangen. Für die Untersuchung, ob eine Ehe zustande gekommen ist oder nicht – eine nicht in strengem Sinne richterliche Aufgabe –, bleibt die Sakramentenkongregation zuständig, und zwar ausschließlich (Artikel 56). Sie urteilt auch über die Verpflichtungen, die mit höheren Weihen verbunden sind, und untersucht Fragen der Gültigkeit von Weihen oder überweist sie an ein zuständiges Gericht (Artikel 57). Die Kongregation beurteilt also selbst, inwieweit Rechtsprechung für diese Fälle in Kraft treten soll. Die richterliche Sektion der Ritenkongregation ist mit den «Prozessen um die Diener Gottes» beauftragt (Artikel 62). Für diesen Bereich wird wohl niemand eine «unabhängige Rechtsprechung» für wichtig halten. Zur Aufgabe der Kongregation für den Klerus gehört, «über Streitfälle in Fragen des Vorrangs zwischen Geistlichen zu urteilen, unter Beibehaltung des Rechts... der Religiosenkongregation (über Streitfälle) in Fragen des Vorrangs zwi-

schen Ordensleuten und ebenso auf administrativem Wege über andere Streitfälle zwischen Geistlichen oder zwischen Geistlichen und Laien oder zwischen Diözesangeistlichen und Ordensgeistlichen (zu befinden)» (Artikel 68 § 5). Auch hier wird Artikel 7 in Kraft bleiben, daß nämlich Fälle, die eine gerichtliche Untersuchung nötig machen, an das zuständige Gericht überwiesen werden sollen. Die Religiosenkongregation hat die Leitung für alles, was sich auf Ordensinstitute des lateinischen Ritus bezieht, «unter Beibehaltung der Zuständigkeit... der Gerichte, wenn ein richterliches Verfahren nötig ist» (Artikel 73 § 1). Die Kongregation für die Evangelisierung der Völker «überweist Eheprozesse und andere Vorgänge, die ein richterliches Verfahren verlangen, an die Sacra Romana Rota» (Artikel 87). Für die Rota bleiben die Normen des kirchlichen Gesetzbuches gültig. Lediglich wird ihre Zuständigkeit auf Prozesse zur Nichtigerklärung von Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Getauften und von Ehen nichtkatholischer Getaufter ausgedehnt (Artikel 109).

Mit Ausnahme der Zuständigkeit, die der Apostolischen Signatur für die richterliche Organisation zuerkannt wurde, ist in der Konstitution also kein Wandel im Verhältnis Verwaltung-Rechtsprechung festzustellen. Man sucht darin vergeblich nach dem Grundsatz, daß mit der Gesetzgebung oder wenigstens mit ihrer Vorbereitung ein von Verwaltungsorganen getrenntes Organ beauftragt werden müßte. Man hat darauf hingewiesen, daß die Bischofssynode, als Repräsentanz des Weltepiskopats, zum Organ der Legislative geeignet wäre. Jede Verwaltung, auch die kirchliche, neigt zu Uniformierung und Zentralismus. Auf Grund ihrer Zusammensetzung würde die Bischofssynode einer differenzierteren Behandlung der Probleme, entsprechend den Nöten und Forderungen der verschiedenen Kulturgebiete, von selbst mehr Verständnis entgegenbringen. Aber jetzt ist erst einmal abzuwarten, ob der Einfluß der Bischofssynode wenigstens in Grundsatzfragen, auch bezüglich der Kirchenordnung, entscheidend wird als der Einfluß der römischen Verwaltungsorgane. Damit würde die Funktion der Kurie von selbst mehr auf die Exekutive oder Verwaltung beschränkt werden.

Die Forderung nach einem Organ für die Entscheidung von Verwaltungsrechtsfragen hat die Konstitution allerdings berücksichtigt. Diese Rechtsprechung wurde dem höchsten kirchlichen Gericht übertragen, der Apostolischen Signatur.

Dieses Gericht hat zwei Sektionen. Die erste Sektion hat die Aufgaben, die schon das kirchliche Gesetzbuch der Signatur übertragen hatte; ferner ist sie zuständig für die richterliche Organisation. «Durch die zweite Sektion entscheidet die Apostolische Signatur über Differenzen, die aus einem kirchlichen Verwaltungsakt entstanden sind und die vor sie durch einen Appell oder eine Berufung gebracht wurden, die gegen eine Entscheidung des zuständigen Kurienorgans eingelegt wurde, so oft konstatiert wird, daß dieser Akt ein Gesetz verletzt hat. In diesen Fällen urteilt die Sektion entweder über die Zulassung der Berufung oder über die Ungesetzlichkeit des strittigen Aktes» (Artikel 106). «Durch dieselbe Sektion urteilt sie (die Apostolische Signatur) außerdem über Kompetenzkonflikte zwischen Organen des Apostolischen Stuhls; behandelt sie Verwaltungsangelegenheiten, die von Kongregationen der römischen Kurie vor sie gebracht werden; und untersucht sie Fragen, die ihr vom Papst vorgelegt werden» (Artikel 107). Dazu wird vermerkt, daß sich eine Person, die sich in ihrem Recht durch andere als kuriale Organe geschmälert sieht, nicht unmittelbar an die Signatur wenden kann, sondern nur an die zuständige Kongregation. Erst gegen die Entscheidung der Kongregation kann bei der Signatur Berufung eingelegt werden. In der Konstitution konnte natürlich nicht die Verwaltungsrechtsprechung diözesaner, provinzieller oder regionaler Instanzen geregelt werden. Bedenken sind geäußert worden, daß die Kardinäle als Richter der Signatur gleichzeitig Kongregationsmitglieder sind. Die Mitglieder eines Verwaltungsgerichts sollen zwar Verwaltungserfahrung haben, aber als Richter dürften sie nicht zur Verwaltung gehören. Im Staatsrecht würde es bestimmt für unzulässig angesehen, wenn Minister als Verwaltungsrichter auftreten würden. Trotzdem kann man die Einführung des Elements eines Verwaltungsgerichts in die kirchliche Organisation nur begrüßen. Damit hat sich der Weg zu einer weiteren Entwicklung in dieser Richtung geöffnet. Man wird abwarten müssen, wie die Bischofssynode, die Kardinalskongregationen, die Rota und die Signatur in Zukunft arbeiten. Das Recht kann zwar Organe schaffen, aber der tatsächliche Gang der Dinge wird zu einem nicht geringen Teil von Faktoren bestimmt, die außerhalb des Rechts – wenigstens des geschriebenen Rechts – liegen.

Die Konferenz der deutschen Offiziale, die vom 13.–15. April 1966 in Bonn zusammentrat, hat eine Reihe von Forderungen für die Revision des ka-

nonischen Eheprozeßrechts aufgestellt. An diesen Vorschlägen arbeiteten auch Vertreter der Offizielle Österreichs, der Schweiz, Luxemburgs, Dänemarks, Schwedens und Norwegens mit.³ Der Münchener Kanonist Scheuermann schrieb dazu einen sorgfältigen Kommentar.⁴ Es folgen einige der wichtigsten Änderungsvorschläge.

Weitaus die meisten Bistümer haben im Bereich der Rechtsprechung mit ernstlichem Personal-mangel zu kämpfen. Häufig ist nicht einmal der Offizial freigestellt; er ist z. B. gleichzeitig Generalvikar. Oder er ist im kanonischen Recht nicht genügend geschult. Meistens gilt das auch für das ganze übrige Personal wie Diözesanrichter, Vernehmungsrichter, Kirchenanwalt (Promotor iustitiae), Bandverteidiger (Defensor vinculi). Man schlägt die Einrichtung von Kursen vor, deren Besuch von den Bischofskonferenzen für alle die vorzusehen wäre, denen eine Aufgabe in der Rechtsprechung übertragen werden soll und die dafür noch nicht genügend geschult sind. Scheuermann meint, Laien könnten zu kirchlichen Richtern nicht ernannt werden. Die Jurisdiktion des kirchlichen Richters sei von der Weihe nicht zu trennen. Laien könnten wohl Notare sein, eventuell Bandverteidiger und, wenn nötig, beratende Assessoren. Gommenginger vertritt dagegen den Standpunkt, daß bei Mangel an kanonistisch geschulten Priestern auch Laien Richter sein können, z. B. Juristen, die eine Ausbildung in kanonischem Recht erhalten haben. An einigen Universitäten (z. B. in München und Straßburg) gehört zur Theologischen Fakultät ein Institut für kanonisches Recht, mit Promotionsrecht. An diesem Institut studieren auch Laien, auch weibliche Studenten. (Das gibt es natürlich auch an anderen Fakultäten für kirchliches Recht.) Die Meinung, nur Priester könnten Richter, Bandverteidiger und Kirchenanwalt sein, hält Gommenginger für überholt. Tatsächlich kann, sogar nach geltendem Recht, jedem Kleriker Jurisdiktion gegeben werden. Und da die Tonsur zum Kleriker macht, würde die Formalität der Tonsur genügen, um die Verleihung von Jurisdiktion möglich zu machen. Für diesen Standpunkt werden sich aber wohl kaum Anhänger finden.

Diejenigen, die schuldhaft und vorsätzlich Verursacher der Ungültigkeit einer Ehe sind, wie auch Nichtkatholiken, haben nicht das Recht, bei einem kirchlichen Gericht selbst den Prozeß zur Nichtig-erklärung ihrer Ehe anzustrengen. Sie können zwar dem Kirchenanwalt (Promotor iustitiae) von der Ehenichtigkeit Mitteilung machen, der dann, wenn er es für die öffentliche Ordnung von Wich-

tigkeit hält, den Prozeß anstrengen kann. Vorge-schlagen wird, diese Berechtigungsbeschränkungen bei der Anstrengung eines Prozesses zur Nichtigerklärung einer Ehe fallen zu lassen. Den Prozeß der Nichtig-erklärung einer Ehe zweier nicht-getaufte Partner müßte nicht allein der Kirchen-anwalt (Promotor iustitiae), sondern auch ein Katholik, der daran interessiert ist, anstrengen können.

Die Fragen, die den Parteien, Zeugen und Sach-verständigen vorgelegt werden sollen, formuliert der Bandverteidiger (Defensor vinculi) und depo-niert sie in geschlossenem Umschlag beim Notar. Der Richter darf den Umschlag erst nach Eröff-nung der Sitzung einsehen. Damit soll vermieden werden, daß Aussagen in betrügerischer Absicht vorbereitet werden. Dieses System hat viele Nach-teile. Es ist nicht richtig, daß der Bandverteidiger (Defensor vinculi), der im Prozeß Partei ist, die Fragen formuliert. Zudem ist er durchweg nicht genügend in den Fall eingearbeitet und somit ge-zwungen, seine Fragen nach festen Schablonen zu formulieren. Das hat zur Folge, daß auch die Aus-sagen kein getreues Bild von der immer wieder wechselnden wirklichen Situation geben. Deshalb wird vorgeschlagen, der Richter solle die Fragen selbst formulieren und sie auf der Sitzung der kon-kreten Situation immer wieder anpassen. Außer-dem müssen häufig Zeugen und Sachverständige vorher über Punkte unterrichtet werden, zu denen sie aussagen sollen.

In Prozessen zur Nichtig-erklärung einer Ehe werden die Aussagen der Parteien selbst nicht als Beweise akzeptiert; auch dann nicht, wenn die Richter von der Aufrichtigkeit der Parteien und deshalb auch von der Nichtigkeit der Ehe über-zeugt wären. Kanonisten wie Flatten und Dordett sowie die Canon Law Society of America haben schon auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Aussagen der Parteien mehr Wert beizulegen. Dem können wir hinzufügen, daß dies vor allem für die vielen Länder gilt, wo ein kirchlicher Prozeß nur für den kirchlichen Status der Parteien von Wich-tigkeit ist. Die vermögensrechtlichen und sonstigen bürgerlichen Folgen der zerrütteten Ehe sind dort so gut wie immer vom Zivilrichter längst ge-regelt worden. Betrug in Eheprozessen ist dort viel weniger zu befürchten als z. B. in Italien.

Der Bandverteidiger (Defensor vinculi) ist immer verpflichtet, gegen ein Urteil erster Instanz, das erklärt, die Nichtigkeit der betreffenden Ehe stehe fest, Berufung einzulegen: auch wenn sich dieses Urteil auf unwiderlegliche Beweise stützt und auch wenn der Kirchenanwalt (Defensor vin-

vuli) persönlich mit dem Urteil vollkommen einverstanden ist. Die Parteien müssen dann noch auf einen nutzlosen Prozeß und ein unnützes Urteil der zweiten Instanz warten. Man hat vorgeschlagen, in solchen Fällen den Bandverteidiger nicht mehr zur Berufung zu verpflichten. Scheuermann hält es für keinen sicheren Weg, die Entscheidung darüber dem Bandverteidiger zu überlassen, weder in der ersten noch in der zweiten Instanz. Auch das Gericht erster Instanz oder der Bischof können darüber nicht entscheiden, da in eigener Sache keiner Richter sein kann. Deshalb sollte die Pflicht zur Berufung bestehen bleiben; jedoch könnte das Gericht zweiter Instanz entscheiden, ob der Prozeß weitergeführt werden soll oder nicht. Der entsprechende Antrag könnte vom Defensor vinculi zweiter Instanz ausgehen. Für die zweite Instanz wird außerdem in allen Fällen ein kürzeres Verfahren gewünscht.

Von mehreren Seiten her sind gegen die Rota als dritte Instanz, die für die ganze Welt zuständig ist, Bedenken angemeldet worden. Spanien hat schon eine eigene dritte Instanz: die Rota der Nuntiatur in Madrid. Die Apostolische Signatur kann in besonderen Fällen die Rechtsprechung dritter Instanz an örtliche Gerichte delegieren. Eine Berufung an die römische Rota bringt die Notwendigkeit schwieriger und teurer Übersetzungen aller Akten eines lateinischen, italienischen oder französischen Aktenbündels mit sich. Aber die Übersetzungen geben selten (oder nie) alle Nuancen des Originals wieder. Für eine richtige Beurteilung der Akten ist außerdem die Kenntnis der Vorstellungen und Sitten der betreffenden Länder oder Gegenden nötig. Die Erledigung der Berufungen aus allen Ländern der Erde innerhalb einer zumutbaren Frist ist unmöglich. Deshalb müssen auch päpstliche Vermahnungen zu schnellerer Prozeßführung wirkungslos bleiben. Die Sprachkenntnis der römischen Anwälte ist selbstverständlich beschränkt. Das macht die Korrespondenz mit ihnen oft zu einem überaus schwierigen Unternehmen. Es wird auch diskret darauf hingewiesen, ohne daß es spezifiziert werden soll, daß die Honorare, die sie verlangen, in überhaupt keinem Verhältnis zur Leistung stehen, die von ihnen erwartet wird; eine Tatsache, die auch viele Richter der Rota ernsthaft beunruhigt. Eine Dezentralisierung der Rechtsprechung dritter Instanz wird denn auch von vielen für dringend notwendig gehalten. Wenigstens für jedes größere Sprachgebiet sollte ein eigenes Gericht dritter Instanz errichtet werden.

Scheuermann hält eine Übertragung der Befugnis zur Auflösung von Ehen, die nicht vollzogen sind, oder von nicht vollchristlichen Ehen «in favorem fidei» an die Bischöfe oder an Bischofskonferenzen nicht für möglich. Die Canon Law Society of America dagegen hat in der Jahresversammlung 1967 in Denver ein dokumentiertes Gutachten für die amerikanischen Bischöfe gutgeheißen, in dem den Bischöfen empfohlen wird, vom Papst die Befugnis zur Lösung von Ehen «in favorem fidei» zu erbitten. Sollte man der Meinung sein, diese Befugnis sei mit dem päpstlichen Primat verbunden, so wäre eine Delegation dieser Befugnis trotzdem nicht ausgeschlossen. Dezentralisierung auch auf diesem Gebiet würde die Dauer der Verfahren und auch die nicht unerheblichen Kosten, die damit verbunden sind, merklich herabsetzen können. In weitaus den meisten Fällen ist eine Entscheidung für die Beteiligten sehr dringend. Die Voraussetzungen für diese Auflösungen sind überall bekannt und würden in vielen Ländern bestimmt nicht mit geringerer Fachkundigkeit beurteilt werden wie in Rom. Auch hier dürfen nicht die traditionellen Rechte bestimmter Behördeninstanzen, sondern müssen die offensichtlichen Belange der Kirchenmitglieder den Ausschlag für die Organisation der kirchlichen Rechtsprechung geben. Dieselben Motive sprechen übrigens auch für eine Dezentralisierung der Prozesse und Verfahren um die Gültigkeit höherer Weihen und Ordensgelübde und damit verbundener Verpflichtungen sowie die Dispensierung von diesen Verpflichtungen. In all solchen Fällen geht es um Situationen, die nur von denen ganz richtig beurteilt werden können, die mit den Beteiligten persönlichen Kontakt aufnehmen können. Es ist alles andere als ideal, bestimmt aber in einer kirchlichen Gemeinschaft, daß diejenigen, welche über so tief eingreifende menschliche Probleme endgültig entscheiden sollen, die betroffenen Personen überhaupt nicht kennen, sondern lediglich nach Protokollen und Akten urteilen. Dieses ernste Bedenken kann auch durch die größte Sachkenntnis nicht aufgehoben werden.

Damit ergibt sich von selbst die Frage, ob für diese ganz persönlichen Probleme von Eheleuten, Ordensleuten und Priestern die Beurteilung durch Richter und Gerichte in formellen Prozessen wohl überhaupt noch wünschenswert ist. Wo es um echte Rechtsdifferenzen geht, halten auch wir eine gut organisierte, objektive, juristisch fundierte Rechtsprechung, auch in der Kirchengemeinschaft, für unentbehrlich oder wenigstens für durchaus

wünschenswert: nicht nur für die Rechtsuchenden, sondern auch für Ordnung und Frieden in der Kirchengemeinschaft. Wenn z. B. zwischen einem Bischof und einem Pfarrer ein Streit darüber entstanden ist, ob eine Versetzung oder eine Entlassung rechtmäßig war oder nicht, ist es überaus erwünscht, daß sie sich an eine kirchliche Instanz wenden können, die den Gläubigen bekannt ist und die sie als unparteiischen und kundigen Richter akzeptieren. Anders findet der Rechtsstreit nie eine befriedigende Lösung: weder für die Parteien noch für die Kirchengemeinschaft. Für die Beurteilung der erwähnten persönlichen Probleme sind die oben mitgeteilten Vorschläge zur Verbesserung und Beschleunigung der Verfahren sicherlich anzuerkennen. Wahrscheinlich ist eine gründlichere Revision in nächster Zukunft nicht erreichbar. Dann wäre es klug, Geduld zu haben und die Verbesserungen zu unterstützen, die im Augenblick erreichbar sind. Trotzdem kann und darf man schon jetzt wenigstens Aufmerksamkeit und Überlegung für die Frage fordern, ob all diese Ehe- und Weiheprozesse und -verfahren nicht durch eine persönlichere, pastorale Behandlung ersetzt werden müßten. Von der Sakramententheologie darf man eine Durchdenkung des Problems erwarten, ob die existentielle Gültigkeit und

Ungültigkeit von Sakramenten mit juristisch festgelegten Normen zusammenfallen und ob – mit anderen Worten – die existentielle Gültigkeit oder Ungültigkeit überhaupt juristisch fixiert und aufgeklärt werden kann. Und wäre das auch möglich, weniger oder mehr – ist es denn für eine Glaubensgemeinschaft so wichtig, das zu tun? Wäre es nicht viel wichtiger, den Menschen, die solch ein persönliches Problem belastet, alle Hilfe zu geben, die man ihnen geben kann, um sie zu einer persönlich verantworteten Entscheidung zu führen; und zwar so persönlich verantwortet, daß diese Entscheidung auch für die Kirchengemeinschaft annehmbar ist.

¹ A. Gommenginger, Reform der kirchlichen Rechtsprechung: Orientierung 32 (1968) 25–27. Siehe auch A. Gommenginger, Verfassung und Strukturen in einem neuen Kirchenrecht: Orientierung 31 (1967) 25–28; J. Neumann, Gesamtkirchliches Grundgesetz: Tübinger Festschrift 1967 «Theologie im Wandel» (München 1967) 415–449. Weitere Literatur: Concilium 1 (1965) 670 und 685, Anm. 100 ff.

² AAS 32 (1940) b. 317.

³ Archiv für katholisches Kirchenrecht 136 (1967) 40–45.

⁴ A. Scheuermann, Vorschläge zum kirchlichen Eheprozeßrecht: Archiv für katholisches Kirchenrecht 136 (1967) 3–45. Siehe auch H. Flatten, Die freie Beweiswürdigung im kanonischen Prozeß: Theol. Quart. Schr. 139 (1959) 427–460 (vor allem 454–460).

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

Ivan Žužek

Aspekte des Sakramentenrechtes des christlichen Ostens

A. Die Notwendigkeit einer adäquateren Sakramententheologie

Die Sakramente sind Zeichen, in denen sich eine menschliche Gebärde und das göttliche Wort miteinander verbinden. Als solche haben sie die «Struktur Dessen, dessen Gnade sie in wirksamer Weise austeilten» (Crespel 7).¹

Sie sind daher notwendig bescheiden und schlicht und erregen, nicht anders als Christus selbst in seiner menschlichen Natur, bei vielen Ärgernis (vgl. aaO.). Die kirchenrechtlichen Bestim-

mungen über die Verwaltung und Spendung der Sakramente gehören zu den bescheidensten Elementen des menschlichen Beitrages zur Art der Ausspendung der Gnade Gottes an sein Volk. Sie können kaum mehr tun, als die Sakramententheologie auf das konkrete Leben anwenden. Dabei spiegeln die Unvollkommenheiten der Kanones Mängel einer Theologie wider, die allzusehr dahin tendiert, die sieben Sakramente von dem Wurzel- und Ursakrament der Kirche und von Christus zu trennen, indem sie sie als «res», als «Sachen», behandelt (CIC, *De rebus*, can 726), die automatisch wirksam werden, nahezu unabhängig vom Glauben derer, die sie empfangen (vgl. aaO. 9)

Daß innerhalb der katholischen Kirche die Einsicht um sich greift, daß eine tiefer fundierte, stärker christozentrische Sakramententheologie dringend notwendig ist, nehmen die Christen des Ostens, die katholischen wie die orthodoxen, als gutes Zeichen dafür, daß ihre eigenen theologischen Auffassungen endlich die gebührende Beachtung finden. Sie haben daher begründete Hoff-